

Festhalle Nordheim

Änderung der Benutzungsordnung und Benutzungsentgeltordnung

Sachverhalt:

Die Entgelte für die Nutzung der Festhalle wurden zuletzt im Jahr 2022 angepasst. Die Überlassung der Festhalle erfolgt als öffentliche Einrichtung auf Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Benutzungsordnung fungiert hierbei als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Im Zuge der aktuellen Überprüfung wurden in der Benutzungsordnung redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese resultieren aus systembedingten Anpassungserfordernissen und dienen der Aktualisierung sowie der rechtlichen Klarstellung. Die vorgenommenen Änderungen sind in **Anlage 1** dokumentiert.

Bestandteil der Benutzungsordnung ist die sogenannte Benutzungsentgeltordnung, welche sich in die Bereiche „Sportliche Nutzung“ und „Sonstige Benutzung“ gliedert.

Sportliche Nutzung:

Für die sportliche Nutzung der Festhalle wurden die einzelnen Entgelte pauschal **um 10 %** erhöht. Die Kostenbeiträge für den Trainings- und Übungsbetrieb bleiben unverändert.

Sonstige Nutzung:

Die seitherige Entgeltstruktur war sehr arbeitsintensiv. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher eine vereinfachte und nachvollziehbare Entgeltregelung vor.

Künftig soll eine **pauschale Grundmiete** für einen Nutzungszeitraum von sechs Stunden erhoben werden. Diese Pauschale umfasst sämtliche bisher einzeln abgerechneten Leistungen, wie z. B. die Nutzung der Ton- und Bühnentechnik, der Bühne und weiterer Ausstattung. Eine Differenzierung zwischen Veranstaltungen mit oder ohne Bewirtung entfällt.

Für die Nutzung der Küche soll künftig zwischen **Ausschank-** und **Küchennutzung** unterschieden werden. Beide Nutzungsarten werden jeweils mit einer eigenen Pauschale für einen Zeitraum von sechs Stunden berechnet. Die Pauschale für die Küchennutzung umfasst eine Grundmiete, die Nutzung der Kühl- und Getränkezone sowie die Müllentsorgung. Die Pauschale für den Ausschank beinhaltet eine Grundmiete, die Nutzung der Getränkekühlzone sowie die Müllentsorgung. Diese Differenzierung trägt einer bedarfsgerechten und verursachungsgerechten Abrechnung Rechnung und soll für mehr Transparenz bei der Nutzung der Einrichtung sorgen.

Für jede weitere Stunde wird weiterhin 10% der Grundmiete sowie der Ausschank- oder Küchennutzung aufgeschlagen. Als Nebenkosten sind eine Heizungs- und eine Hallenkühlungs-Pauschale vorgesehen.

Darüber hinaus soll ein neuer Kostensatz für örtliche Vereine eingeführt werden. Die bisherige Differenzierung in Tanz- und private Veranstaltungen sowie auswärtige Nutzerinnen und Nutzer bleibt bestehen. Die Grundmiete wurde – je nach Veranstaltungstyp – durch Zu- oder Abschläge angepasst.

	Örtliche Vereine	Örtliche Veranstalter		Auswärtige
		Sonstige	Tanz- und private Veranstaltung	
Grundmiete	-20 %	s.o.	+20 %	+100 %

Örtliche Vereine zahlen bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag nur noch die Hälfte ihrer Mietkosten. Die Änderungen sind der als **Anlage 2** angefügten Benutzungsentgeltordnung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die überarbeitete Benutzungsordnung (Anlage 1) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Der aktualisierten Benutzungsentgeltordnung (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlagen:

1. Benutzungsordnung Festhalle
2. Benutzungsentgeltordnung Festhalle

Sachbearbeitung	Saskia Lück	26.05.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	28.05.2025